



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Planung und Bau -

## Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 2. Juli 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-22-0033

### **Städtische Flächen für Freiflächen-PV zur Verfügung stellen - Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 26.06.2024 -**

Das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ sieht vor, dass PV-Freiflächenanlagen baurechtlich privilegiert sind, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes gebaut werden.

Die Privilegierung bezieht sich nur auf Flächen mit einem maximalen Abstand von 200 Metern vom äußeren Fahrbahnrand. Dies bedeutet, dass für Vorhaben auf diesen Flächen kein Bebauungsplan erstellt werden muss. Im dennoch notwendigen Zulassungsverfahren wird geprüft, ob öffentliche Belange oder Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Im § 2 EEG wurde ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien eingeführt.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren bereits reagiert. Das bisher gültige Verbot von Bauten in einem Abstand von 40 Metern zur Fahrbahn gilt nicht mehr generell, sondern kann nach Prüfung des Einzelfalls entfallen. Damit könne, so heißt es, bei einer Vielzahl von Vorhaben die gesamte Fläche im Abstand von 200 Metern zur Fahrbahn für Photovoltaik genutzt werden (§9 Abs. 2c Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).

In der Gesetzesbegründung zur Privilegierung wird darauf verwiesen, dass der Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt sind, so dass PV-Anlagen dort ohne die Durchführung eines Planverfahrens ermöglicht werden sollen.

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden hat zudem Anfang 2024 Potentialflächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergieanlagen ermittelt und in einer Orientierungshilfe kartiert.

*Der Ausschuss möge beschließen:*

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, die im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befindlichen Freiflächen im privilegierten Bereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, im Sinne des „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig für entsprechende Ausbauvorhaben (z. B. durch marktübliche Verpachtung) zur Verfügung zu stellen.

## Beschluss Nr. 0054

Der Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 26.06.2024 wird in der folgenden Fassung angenommen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,

1. *zu prüfen, welche* im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befindlichen Freiflächen im privilegierten Bereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, im Sinne des „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig für entsprechende Ausbauprojekte (z. B. durch marktübliche Verpachtung) zur Verfügung *gestellt werden können*.
2. *zu berichten, um welche Flächen es sich handelt*.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2024

Christa Gabriel  
Vorsitzende

Der Stadtverordnetenvorsteher  
  
Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2024

Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .07.2024

Dezernat I  
Dezernat II  
Dezernat V (federführend)  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister